



## 7. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfragen:

- A. Wie ist § 252 zu prüfen?
- B. Wann ist man als Täter „betroffen“ iSv § 252?
- C. Kann der Teilnehmer des Diebstahls Täter des § 252 sein?
- D. Ist eine Qualifikation nach Vollendung noch möglich?

## Vermögensdelikte

Es sind allgemeine von speziellen Vermögensdelikten zu unterscheiden (vgl. die 1. Kurseinheit)

Allgemeine Vermögensdelikte schützen das Vermögen als Ganzes, aber nicht gegen alle Angriffe

(Z.B. nicht bei fahrlässiger Sachbeschädigung)

Es gibt Ausnahmen beim Vermögensschutz:

- Der staatliche Sanktionsanspruch ist nicht geschützt
- Der Vermögensbegriff ist umstritten

**E.A. (Ökonomischer Vermögensbegriff): Geschützt sind alle geldwerten Güter**

- Arg. - Umfassender Vermögensschutz
- Strafrecht ist eigenständig
  - Sonst erhöhte Gefahr der Selbstjustiz

**A.A. (Juristisch-Ökonomischer Vermögensbegriff): Geschützt sind alle geldwerten Güter, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen**

- Arg. - Einheit der Rechtsordnung
- Ökonomischer Begriff ist konturlos / uferlos

**BGH: Grds. ökonomischer Begriff mit Ausnahme der sittenwidrigen unkörperlichen Leistung**

## Betrug (§ 263)

- A. Betrug ist ein allgemeines Vermögensdelikt**
- B. Betrug ist eines der prüfungsrelevantesten Delikte überhaupt**
- C. Es gibt eine unübersehbare Anzahl von examensrelevanten Entscheidungen zum Betrug und jedes Jahr kommen etliche Entscheidungen hinzu**
- D. Daraus folgt, dass man nicht jeden Einzelfall kennen kann; um so wichtiger ist es, die Grundlagen wie den Prüfungsaufbau oder die Definitionen der einzelnen Merkmale perfekt zu beherrschen!**

## Prüfungsaufbau des Betruges (§ 263):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen
- b) Irrtum
- c) Vermögensverfügung
- d) Vermögensschaden

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht (stoffgleich)
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Bereicherung

### II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

### IV, Strafe: Beachte u.U. § 263 Abs. 3

## Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen:

### Zur Täuschung über Tatsachen:

- **Tatsachen sind alle konkreten Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind**
- **Eine Täuschung ist das Einwirken auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen**  
(Ausdrücklich, konkludent oder auch durch Unterlassen)

### Zum Irrtum:

- **Ein Irrtum ist ein Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit**
- **Es genügt dabei ein sachgedankliches Mitbewusstsein**

## Zur Vermögensverfügung:

- **Eine Vermögensverfügung ist jedes freiwillige Verhalten, was sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt**
- Liegt bereits bei Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages vor („Eingehungsbetrug“)
- Hier erfolgt die Abgrenzung zu § 242
- Beim sog. Sachbetrug ist ein konkretes Verfügungsbewusstsein erforderlich (bei einem Forderungsbetrug ist kein Verfügungsbewusstsein nötig)
- Die Freiwilligkeit fehlt bei den sog. „Beschlagnahmefällen“



## Zum Vermögensschaden:

- Ein Vermögensschaden ist die negative Differenz zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung des Getäuschten
- Grds. gilt die Differenztheorie, aber es gibt auch Sonderfälle (vgl. Fall 7)
- Es genügt auch ein konkreter Gefährdungsschaden

## Zur Stoffgleichheit der Bereicherung vgl. Fall 7

Beachte noch: Bei § 263 Abs. 3 Nr. 2 liegt die Wertgrenze bei  
50.000 €

## Fall 7:

### Vorüberlegungen:

- Man kann den Fall in zwei oder drei Tatkomplexe unterteilen, muss man aber nicht, wenn man nach den möglichen Geschädigten differenziert

### Strafbarkeit des A

#### I. § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 gegenüber und zu Lasten der H

##### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Täuschung über Tatsachen

(+), über die Verwendung der Verlagsgewinne

##### bb) Irrtum

- Problem: H hatte Zweifel
- Trotzdem Irrtum (+)
  - Arg. - umfassender Opferschutz
- cc) Vermögensverfügung
  - (+), Vertragsschluss und Zahlung
- dd) Vermögensschaden
  - Differenzmethode
    - (-), danach kein Vermögensschaden
  - Zweckverfehlungslehre?
    - Danach Schaden (+), wenn der soziale Zweck verfehlt wird
    - Ist aber nur anwendbar, wenn eine bewusste Selbstschädigung vorliegt

→ Hier (-), weil der Wert der Leistung dem Wert der  
Gegenleistung entspricht

=> Danach kein Vermögensschaden

**=> § 263 Abs. 1 (-)**

## **II. § 263 Abs. 1, 3 Nr. 1, 3 gegenüber und zu Lasten des R**

### 1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung über Tatsachen

(+), über anderes Verlagsprodukt

bb) Irrtum

(+), über das Verlagsprodukt

- cc) Vermögensverfügung  
(+), Vertragsabschluss
- dd) Vermögensschaden
  - Differenzmethode  
(-), danach kein Vermögensschaden
  - Lehre vom subjektiven Schadenseinschlag  
(+), mangelnde persönliche Verwendbarkeit
  - Problem: Lediglich Verbindlichkeit eingegangen  
Hier (+), weil bereits konkreter Gefährdungsschaden vorliegt
- b) Subjektiver Tatbestand
  - aa) Vorsatz (+)
  - bb) Bereicherungsabsicht

- Bez. Provision (-), da nicht stoffgleich (die erstrebte Bereicherung bildet nicht die Kehrseite des Schadens)
- Bez. Bereicherung des Verlages (+), erstrebt als notwendiges Zwischenziel, um später die Provision zu erhalten (Drittbereicherungsabsicht)

aa) Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (+)

bb) Vorsatz bez. “ “ “ “ (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe

a) § 263 Abs. 3 Nr. 1 (-) nicht gewerbsmäßig  
(SV dafür zu unergiebig)

b) § 263 Abs. 3 Nr. 3 (-), da nur Gefährdungsschaden

**=> § 263 Abs. 1 (+)**

### III. § 263 Abs. 1 gegenüber und zu Lasten von V

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

##### aa) Täuschung über Tatsachen

(+), über ordnungsgemäße Vertragsabschlüsse

##### bb) Irrtum

(+), über ordnungsgemäße Vertragsabschlüsse

##### cc) Vermögensverfügung

(+), durch Zahlung der Provisionsvorschüsse

##### dd) Vermögensschaden

→ Bez. „H“ (-)

→ Bez. „R“ (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 263 Abs. 1 (+)

**IV. § 266 Abs. 1, 2. Alt.**

(-), A hat gegenüber V keine Vermögensbetreuungspflicht

**Konkurrenzen und Ergebnis:**

Die beiden Betrugstaten zum Nachteil von R und von V sind durch zwei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

**A hat sich wegen Betruges in zwei Fällen strafbar gemacht.**



Ende

